



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 3. März 1964 | Teil III Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 64	Anordnung über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	121
8. 2. 64	Anordnung über den Übergang der WB Saat- und Pflanzgut und der WB Forstwirtschaft Suhl zur wirtschaftlichen Rechnungsführung	134
15. 2. 64	Anordnung über die Musterarbeitsordnung für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen	135
	Berichtigung	140

Anordnung über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

X

Vom 8. Februar 1964

Die Leitung der Land- und Forstwirtschaft nach dem Produktionsprinzip, insbesondere die Umgestaltung der WB zu ökonomischen Führungsorganen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, erfordert die volle Verantwortlichkeit der Direktoren und Hauptdirektoren für die ökonomisch beste Ausnutzung ihrer finanziellen Fonds mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Brutto- und Marktproduktion zu steigern, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen zu verbessern sowie die Rentabilität auf der Basis des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erhöhen.

Deshalb wird auf der Grundlage der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 453) gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) folgendes angeordnet:

I. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB einschließlich VVEAB und Kontore, denen volkseigene Betriebe unterstellt sind), die auf besondere Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung

arbeiten, sowie deren volkseigene Betriebe (VEB einschließlich VEAB und Handelskontore) und staatliche Einrichtungen.

II. Abschnitt

Gewinnverwendung und Stützungen

Volkseigene Betriebe

§ 2

Planung der Gewinnverwendung und der Stützungen

(1) Die VEB planen die Verwendung der Gewinne in folgender Reihenfolge:

- zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten laut Tilgungsplan und zur Zahlung von Zinsen für solche Kredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden,
- zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes, nachdem die Amortisationen voll eingesetzt sind,
- zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
- für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- zur Abführung an die WB.

(2) Reicht der Gesamtgewinn zur Finanzierung der unter Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Verwendungszwecke nicht aus, so sind getrennt für die einzelnen Verwendungszwecke Zuführungen von der WB zu planen.

(3) Soweit die geplanten Kosten nicht durch die geplanten Erlöse gedeckt werden, ist die Zuführung von Verluststützungen aus Mitteln der WB zu planen.

(4) Produktgebundene Preisstützungen und sonstige zweckgebundene Stützungen sind als Zuführung aus Mitteln der WB zu planen.